

## ZUSAMMENFASSUNG

*Art.27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) erkannte die Teilnahme am kulturellen Leben als ein Menschenrecht an. Der Schutzbereich dieses Rechts im Art. 27 umfasste nicht nur die Teilnahme an kulturellen Aktivitäten, sondern auch die künstlichen Freiheiten, wissenschaftliche Fortschritte und sowie das geistliche Eigentum. Diese detaillierte Vorschrift des Recht auf die Teilnahme am kulturellen Leben wurde sowohl in den universellen Menschenrechtspakten wie die Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN Sozialpakt) als auch in der regionalen Menschenrechtskonventionen wie die Afrikanische Menschenrechtscharta aufgenommen. Darüber hinaus erwähnte auch die Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in vielen Fällen die kulturellen Rechte der Beschwerdeführern, obwohl die EMRK keine einschlägige und ausdrückliche Regelung zur Teilnahme am kulturellen Leben enthielt. Insofern hat Art 27 der ÄMR auch im nationalen Kontext einen Niederschlag gefunden. Als ein Beispiel sehen die russische Verfassung und die Verfassung der Republik von Südafrika ausdrücklich die kulturellen Rechte vor. Demgegenüber kodifizierte sich das Recht auf die Teilnahme am kulturellen Leben nicht in den türkischen Verfassungen, welche die einige Dimensionen dieses Rechts wie die Wissenschaftsfreiheit oder Kunstfreiheit im Lichte der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt haben. Jedoch konnte das türkische Verfassungsgericht in seiner Judikatur im Wege der Verfassungsbeschwerde die Verbindung dieser Rechten mit kulturellem Erbe oder kulturellen Werten herstellen.*

---

**Hakem Değerlendirmesi:** Dış bağımsız.

**Çıkar Çatışması:** Yazar çıkar çatışması bildirmemiştir.

**Finansal Destek:** Yazar bu çalışma için finansal destek almadığını beyan etmiştir.

**Peer-review:** Externally peer-reviewed.

**Conflict of Interest:** The author has no conflict of interest to declare.

**Grant Support:** The author declared that this study has received no financial support.